

Dr. André-M. Szesny, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Wirtschaftskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek und Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius für Wirtschaft und Medien. Er ist als Strafverteidiger in Wirtschaftsstrafsachen tätig und berät Unternehmen und Einzelpersonen in Fragen der Compliance und des Unternehmensstrafrechts.



Braucht Deutschland eine „Unternehmensstrafe“?

Das System der Sanktionierung von Unternehmen ist unübersichtlich, nicht konsistent und wirft auch nach Jahren der Praxisanwendung noch immer Fragen auf. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nunmehr den Entwurf eines „Verbandsstrafgesetzbuches“ vorgelegt, der die Einführung einer Unternehmensstrafe und ein gesondertes Strafverfahren für Unternehmen vorsieht. Damit sollen mutmaßliche Lücken im deutschen Strafrechtssystem geschlossen werden. Dass der Entwurf u. a. – unzutreffend – damit begründet wird, dass es in Deutschland angeblich keine Möglichkeit gebe, Unternehmen zu bestrafen, und dass die Justiz deshalb geradezu gezwungen sei, Mitarbeiter als „Bauernopfer“ zu verurteilen, dürfte mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs kurz vor der Bundestagswahl zu erklären sein. Dasselbe gilt für die These, nach derzeitigem Recht würden unbescholtene Unternehmen nicht ausreichend vor unlauteren Geschäftspraktiken anderer Firmen geschützt.

Diese schwache Begründung hat der Entwurf nicht nötig, denn er enthält verfolgenswerte Ansätze: Die Einführung einer flexiblen Höchstgrenze einer Verbandssanktion bei 10% des Jahresumsatzes ist mit Blick auf die vielgestaltige Unternehmenslandschaft hierzulande durchaus diskutabel (freilich dürfte die derzeitige Höchstgrenze von 10 Mio. Euro zzgl. des durch die Verfehlung generierten Gewinns für die allermeisten Fälle ausreichen, um eine angemessene Spezialpräventive Wirkung zu entfalten). Ein guter Ansatz ist auch die Einführung eines positiven Anreizes für Unternehmen: Von Strafe soll nämlich abgesehen werden können, wenn das Unternehmen Compliance-Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verfehlungen in Zukunft zu vermeiden, oder wenn es durch freiwilliges Offenbaren wesentlich zur Aufklärung beigetragen hat.

Gleichwohl ist der Entwurf zum Scheitern verurteilt, und zwar vor allem aus systematischen Gründen: Das vorgelegte Verbandsstrafgesetzbuch sieht nämlich die Einführung eines eigenen Hauptverfahrens mit dem Unternehmen als „Angeklagtem“ nach den Regeln der Strafprozessordnung vor. Dies würde dazu führen, dass in Bezug auf ein und denselben Sachverhalt zukünftig zwei Strafverfahren – eines gegen das Unternehmen und eines gegen die verantwortlichen Mitarbeiter – geführt werden müssten. Die derzeitige Regelung, das betroffene Unternehmen am Strafverfahren gegen die Verantwortlichen zu beteiligen (inklusive der Ausstattung mit einem eigenen Unternehmensvertreter), scheint zwanglos die effektivere Alternative zu sein. Hinzu kommt, dass der Entwurf offen lässt, wie sich ein neues Verbandsstrafgesetzbuch mit den geltenden Regeln vertragen soll. Die geltenden Instrumente – Verbandsgeldbuße und Verfall des durch die Tat Erlangten – treffen Unternehmen durchaus empfindlich und stellen nicht lediglich „ein überschaubares Risiko“ dar, wie in Stellungnahmen aus dem Düsseldorfer

„Der Düsseldorfer Entwurf nimmt sich der drängenden Aufgaben nicht an. Er passt nicht in das Rechtssystem“

Justizministerium zu lesen ist. Sie sollen denn offenbar auch nach den Vorstellungen der Entwurfsverfasser bestehen bleiben. In welchem Verhältnis die vorgeschlagenen neuen Verbandssanktionen und -maßregeln zum bestehenden Instrumentarium stehen, wird indes verschwiegen. Auch eine Lösung zu den seit Langem drängenden Fragen, etwa, wie sich Verfall und Unternehmensgeldbuße zueinander verhalten oder wie der Verfall zu berechnen ist (Stichwort: „Bruttoprinzip“), findet sich im Entwurf nicht ansatzweise. Dies ist der zweite Grund, warum der Entwurf in der vorliegenden Form nicht zum Gesetz erstarken wird.

Auch im Übrigen bestehen Bedenken gegen die im Entwurf angedachten Sanktionen und Maßregeln: Der Ausschluss von Subventionen und öffentlichen Auftragsvergaben passt nicht recht in das im öffentlichen Wirtschaftsrecht verortete System der Gefahrenabwehrmaßnahmen. Das bestehende Aufsichtsrecht gewährleistet bereits effektive und spezifische Maßnahmen gegen unzuverlässige Unternehmen etwa im Gewerbe-, Gaststätten-, Kreditwesen- oder Wertpapierhandelsrecht. Bedenkenswert ist schließlich der Vorschlag, unter bestimmten Umständen eine Verbandsverurteilung öffentlich bekannt zu machen („Prangerwirkung“) oder den Verband gar aufzulösen.

Derart drastische Maßnahmen würden nur in absoluten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Ob die Schaffung derartiger Folgen generalpräventive Wirkung entfalten kann, ist zweifelhaft. Der Gesetzgeber ist gut beraten, die Schaffung nur symbolischen Strafrechts zu vermeiden.

Warum der Entwurf ein Tagessatzsystem für erforderlich hält, um eine Verbandssanktion – ähnlich wie bei Einzelsanktionen – den wirtschaftlichen Verhältnissen des Unternehmens anzupassen, ist ebenfalls wenig nachvollziehbar. Dass bei der Bemessung der Unternehmenssanktion die wirtschaftliche Lage des Verbandes ihren Niederschlag finden muss, ist schon heute in § 17 Abs. 3 OWiG festgelegt. Eines Tagessatzsystems braucht es dazu nicht. Es wäre für Unternehmen auch gar nicht geeignet: Anders als bei Einzelpersonen, die in der Regel ein festes Einkommen haben, ist es nahezu unmöglich, die Tagessatzhöhe für das Unternehmen im Verurteilungszeitpunkt verlässlich zu bestimmen, weil die Gewinnermittlung erst im Folgejahr stattfindet. Der Gewinn wäre also zu schätzen. Der Vorteil einer solchen Regelung im Vergleich zur aktuellen Rechtslage erschließt sich nicht. Wenn ohnehin geschätzt werden muss, kann der folglich rein formelle (Zwischen-) Schritt der Tagessatzbildung auch gleich entfallen.

Fazit: Deutschland braucht keine Unternehmensstrafe. Das bestehende System der Verbandssanktionierung reicht aus. Es bedarf aber einer Reform, die die bestehenden Friktionen beseitigt und Klarheit für den Rechtsanwender schafft. Der vorliegende Entwurf aus dem nordrhein-westfälischen Justizministerium erfüllt diesen Bedarf jedoch nicht.